

Entwässerungssatzung

der Stadt Baesweiler vom 20.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Baesweiler umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. (Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten).

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende oder gesammelte Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen nach § 2 Ziff. 6 an den öffentlichen Abwasserkanal in der Straße, nicht aber die Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen.

6. **Anschlussleitungen:**

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von den öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die sich an die Grundstücksanschlussleitungen anschließenden Leitungsstrecken zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem anzuschließenden Gebäude auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

7. **Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

8. **Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. **Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

10. **Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hingelangen lässt.

11. **Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschluss für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben, Sickerschächten und gewerblichen Sammelbehältern;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwertbelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. Inhalte von Chemietoiletten;
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 8. Silagewasser;
 9. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 10. Blut aus Schlachtungen;
 11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 12. feuergefährliche und explosionsähnliche Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 13. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 14. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte (siehe Anlage) eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichtenden ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 7

Abscheideranlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an dem Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für die Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch die Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 10

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist mit einer unterirdischen Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. In begründeten Fällen behält sich die Stadt zusätzlich das Recht vor, zusätzlich zu den Inspektionsöffnungen einen Revisionsschacht zu verlangen.
- (6) Werden an Straßen, in denen keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Stadt und wird ausschließlich durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem gemäß § 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler in der jeweils gültigen Fassung Ersatzpflichtigen geltend.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschl. der Hausanschlussleitungen, einer evtl. Inspektionsöffnung und eines evtl. Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

Die Stadt kann im Einzelfall die Durchführung dieser Arbeiten auf den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks übertragen und die Vornahme der Arbeiten von diesem verlangen. § 13 (1) bleibt unberührt.

- (9) Tiefergelegene Räume, Schächte, Schmutzabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1 986 Ausgabe 1978 gegen Rückstau abgesichert sein.

Als Rückstauenebene wird die Ordinate der Straßenoberkante an der Einmündungsstelle des Hausanschlusses in die öffentliche Abwasseranlage festgelegt, sofern nicht örtliche Gegebenheiten eine andere Festlegung aufdrängen.

- (10) Die Stadt kann die Entwässerung von befestigten Flächen über einen Hofsinkkasten oder ähnliches in das Kanalsystem verlangen.

§ 12 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussleitungen, zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die Grundstücksgröße, befestigte Fläche, Garagenzufahrten sowie das vorhandene Gefälle und die Anzahl, Führung und lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie der vorgesehenen Rückstausicherung und die vorgesehene Lage der Inspektionsöffnung und/oder Kontrollschachtes hervorgehen. Die Unterlagen sind vom Eigentümer zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung der Stadt einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Zustimmung erteilt hat und der Kanalhausanschluss vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt ist.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer innerhalb eines Monats vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Baesweiler zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 14 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 15 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 16 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit diese zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu den Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 17 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 6 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 6 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 7
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 8 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 10
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt anzuzeigen.
 7. § 12 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 8. § 12 Abs. 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 9. § 14 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

10. § 16 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Anlage
Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3)

Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II):

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38 404 - C 4 (Ausgabe Dezember 1976)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
2. ph-Wert	6,5 - 8,5	DIN 38 404 - C 5 (Ausgabe Januar 198)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
3. Absetzbare Stoffe	1,0 ml/l	DIN 38 409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980) jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	
4. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	800 mg/l	DIN 38 409-H 41	
5. Verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt	100 mg/l	DIN 48 309 - H 17 (Ausgabe Mai 1988)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
6. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	DIN 38 409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
7. Organische Lösungsmittel	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung		
8. Phenole (Berechnet C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l	DIN 38 409 - H 16 - (Ausgabe Juni 1984)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
9. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN 38 405 - D 5 - 2 (Ausgabe Januar 1985)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
10. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38 405 - D 13 - 2 (Ausgabe Februar 1981)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
11. Cyanid ges. (CN)	2,0 mg/l	DIN 38 405 - D 13 - 1 Ausgabe Februar 1981)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
12. NO ₂ -N	5 mg/l	DIN 38 405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
13. Fluorid ges. (F)	20 mg/l	DIN 38 405 - D 4 (Ausgabe Juli 1985)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
14. Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l	DIN 38 405 - G 4 (Ausgabe Juni 1984)	nicht abgesetzt.
15. Sulfid (S ²⁻)	1,0 mg/l	DEV D 7 b (z. Lieferung 1975)	nicht abgesetzt.
16. Metalle (gelöst und ungelöst) Silber ges. (Ag)	0,1 mg/l	DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
Arsen ges. (As)	0,1 mg/l	DIN 38 405 - D 18 (Ausgabe September 1985)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Cadmium ges. (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38 406 - E 19 - 1/3 (Ausgabe Juli 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Cobald ges. (Co)	1,0 mg/l	DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Chrom ges. (Cr)	0,5 mg/l	DIN 38 406 - E 10 (Ausgabe Juni 1985)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l	DIN 38 405 - D 24 (Ausgabe Mai 1987)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Kupfer ges. (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38 406 - E 19 - 1/3 (Ausgabe Juli 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Quecksilber ges. (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38 406 - E 12 - 3 (Ausgabe Juli 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Nickel ges. (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38 406 - E 19 - 1/3 (Ausgabe Juli 1980) mit pyrolytisch beschichtetem Graphitrohr	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Blei ges. (Pb)	0,1 mg/l	DIN 38 406 - E 6 - 1/3 (Ausgabe Mai 1981)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Selen ges. (Se)	1,0 mg/l	DIN 38 405 Teil 23 (Entwurf Januar 1986)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
Zink ges. (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980)	nicht abgesetzt, homogenisiert.
17. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,3 mg/l	DIN 38 409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Absorption nach 8.2.2, Mitverbrennen der Keramikwolle	nicht abgesetzt, homogenisiert.
18. Halogenierte leichtflüssige Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1.1.1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlorethen, gerechnet als Chlor	≤ 1 mg/l	DIN 38 407 - F 4 (Entwurf von April 1985) Extraktion z. B. mit Hexan; Gaschromatographie z. B. mit 50 m PPG - Glas - u. 30 m DB 1 - Quarzkapillarsäule	nicht abgesetzt, homogenisiert.